

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 13. Juni 2024

Teil II

157. Verordnung: Änderung der Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung

157. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 23h Abs. 2 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2023, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung – KIM-V, BGBl. II Nr. 230/2022, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 79/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

„§ 6. Neu vereinbarte Finanzierungen gemäß § 2 Abs. 2 dürfen die Obergrenzen gemäß § 4 überschreiten, wenn das Kreditinstitut unter Berücksichtigung der Berechnungsvorschriften gemäß § 10 sicherstellt, dass von den von diesem Kreditinstitut neu vereinbarten Finanzierungen gemäß § 2 Abs. 2, welche nicht gemäß § 5 ausgenommen sind, höchstens 20% oder Finanzierungen mit einem Gesamtvolumen pro Durchrechnungszeitraum von 1 000 000 €, je nachdem welcher Wert höher ist, eine oder mehrere der Obergrenzen gemäß § 4 überschreiten.“

2. In § 9 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Drittverbindlichkeiten gemäß Abs. 1“ die Wortfolge „zweiter Unterabsatz“ eingefügt.

3. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Einhaltung der Anforderungen an das institutsbezogene Ausnahmekontingent gemäß § 6 haben Kreditinstitute anhand folgender Formel nach Maßgabe der Berechnungsvorschriften gemäß Abs. 2 bis 6 sicherzustellen:

Neufinanzierungen mit Überschreitung $\leq$ *Gesamtvolumen des Ausnahmekontingents*“

4. § 10 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Für die Zwecke des Abs. 2 bezeichnet (*Neufinanzierungen ohne Kleinkredite*) mit Überschreitung die Summe der Kreditsummen der innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von einem Kreditinstitut neu vereinbarten Finanzierungen gemäß § 2 Abs. 2, die nicht unter die kreditnehmerbezogene Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 9 Abs. 1 fallen und die eine oder mehrere der in § 4 Z 1 bis 3 genannten Obergrenzen überschreiten.

(4) Für die Zwecke des Abs. 2 gilt:

Überschreitungsüberlauf für Kleinkredite = $\max(\text{Kleinkredite mit Überschreitung} - iGk; 0)$
Kleinkredite mit Überschreitung...Summe der Kreditsummen der von einem Kreditinstitut im jeweiligen Durchrechnungszeitraum neu vereinbarten Finanzierungen gemäß § 2 Abs. 2, die unter die kreditnehmerbezogene Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 9 Abs. 1 fallen und die eine oder mehrere der in § 4 Z 1 bis 3 genannten Obergrenzen überschreiten.

iGk...das institutsbezogene Geringfügigkeitskontingent gemäß § 9 Abs. 3 für den jeweiligen Durchrechnungszeitraum.

(5) Für die Zwecke des Abs. 1 ist das Gesamtvolumen des Ausnahmekontingents gemäß § 6 anhand folgender Formel nach Maßgabe der Berechnungsvorschrift gemäß Abs. 6 zu berechnen:

$$\text{Gesamtvolumen des Ausnahmekontingents} = \max[\text{Untergrenze}; \\ p * (\text{Neufinanzierungen ohne Kleinkredite}_{\text{Bemessungsperiode}} + \text{Volumensüberlauf})]$$

Untergrenze...die in § 6 für die Begrenzung des Ausnahmekontingents genannte betragsmäßige Untergrenze.

p...die in § 6 für die Begrenzung des Ausnahmekontingents festgelegte Prozentzahl.

*Neufinanzierungen ohne Kleinkredite*_{Bemessungsperiode}... Summe der Kreditsummen der innerhalb der Bemessungsperiode von einem Kreditinstitut neu vereinbarten Finanzierungen gemäß § 2 Abs. 2, die nicht unter die kreditnehmerbezogene Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 9 Abs. 1 fallen.“

5. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 6, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 und 3 bis 5 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 157/2024 treten mit 1. Juli 2024 in Kraft.“

Ettl Müller

